



Bildungs- und Teilhabepaket

für Schülerinnen und Schüler von einkommensschwachen Familien

Fragen und Antworten zum Bildungs- und Teilhabepaket

1. Worum geht es beim Bildungs- und Teilhabepaket?

Das Bildungs- und Teilhabepaket fördert und unterstützt Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen. Oftmals lässt es die finanzielle Situation von Familien nicht zu, dass die Kinder einen Sportverein besuchen, bei anderen Aktivitäten mitmachen, am gemeinsamen Mittagessen in Schule, Kindertagesstätten (Kitas) oder Hort teilnehmen oder bei Schulausflügen dabei sind. Mit dem Bildungspaket ändert sich das. Es ermöglicht den Kindern gemeinsam mit Gleichaltrigen nach der Schule Fußball zu spielen, zu musizieren, in der Schulkantine zu essen und ganz gezielt Unterstützung durch Lernförderung zu bekommen, wenn die Versetzung gefährdet ist.

2. Wer kann Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bekommen?

Berechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Das Bildungspaket gilt für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Ausnahme sind die Leistungen zur Teilhabe in Kultur, Sport und Freizeit – diese Leistungen können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

3. Welche Bildungs- und Teilhabeleistungen sind im Bildungspaket enthalten?

Zum Bildungs- und Teilhabepaket gehören:

- Mittagessen für Kinder, die Kitas, Schulen oder Horte besuchen, in denen regelmäßig warme Mahlzeiten angeboten werden.
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler, die das Lernziel nicht erreichen, d.h. deren Versetzung gefährdet ist. Die Schule muss den Bedarf bestätigen.
- Teilnahme an Tagesausflügen, die von den Schulen oder Kitas organisiert werden
- Kosten für Klassenfahrten und mehrtägige Ausflüge
- Schülerbeförderung für Schüler, die die nächstgelegene Schule ihres gewählten Bildungsgangs (ab Sekundarstufe II) besuchen. Voraussetzung ist, dass die Kosten tatsächlich erforderlich sind und nicht bereits von anderer Seite übernommen werden. Es können nur Kosten zur nächstgelegenen Schule übernommen werden, wenn die Entfernung zu dieser Schule mehr als 5 km (kürzester Fußweg) beträgt.
- Schulbedarf in Form einer Schulbedarfspauschale, die automatisch zum 01. August und 01. Februar eines Jahres für z. B. Stifte, Hefte oder einen Schulranzen ausgezahlt wird.
Ausnahme: Wohngeld- und Kinderzuschlagempfänger müssen diese Pauschale gesondert beantragen.
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in Kultur, Sport und Freizeit für alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, d. h., z. B. Mitgliedsbeiträge für den Fußballverein oder Gebühren für die Musikschule.

4. Welchen Umfang haben die Bildungs- und Teilhabeleistungen für das einzelne Kind und insgesamt?

Das Bildungs- und Teilhabepaket enthält für jedes Kind folgende Beträge:

- 100,- € jährlich für Schulbedarf, davon werden 70,- € am 01.08. und 30,- € am 01.02. des Jahres ausgezahlt.
- 10,- € monatlich fürs Mitmachen in Sport, Kultur und Freizeit
- Einen Zuschuss für jede warme Mahlzeit in der Schule, im Hort oder in der Kindertageseinrichtung. Der Eigenanteil der Familien liegt je Kind bei 1,- € täglich.
- Tatsächlich anfallende Kosten für Tagesausflüge mit der Schule und Kita.
- Lernförderung bekommen Schülerinnen und Schüler, deren Versetzung gefährdet ist und denen die Schule ausdrücklich die Notwendigkeit der Lernförderung bescheinigt. Übernommen werden Kosten, die sich an den ortsüblichen Preisen für Lernförderung orientieren.
- Die Kosten für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule erfolgen in Form einer monatlichen Zahlung des Abo-Preises, wobei Abo-Geschwisterkarten vorrangig zu berücksichtigen sind. Voraussetzung ist, dass die Beförderung zur nächsten Schule notwendig ist.

5. Wie wird das Bildungs- und Teilhabepaket vor Ort umgesetzt?

Für Familien, die Arbeitslosengeld II erhalten ist auch für die Bildungs- und Teilhabeleistungen das Jobcenter Lüneburg zuständig.

Für Sozialhilfe-, Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger ist das Sozialamt zuständig. Ob das Sozialamt des Landkreises oder der Hansestadt Lüneburg zuständig ist, richtet sich nach dem Wohnort des Kindes. Wer also in Lüneburg wohnt, muss sich beim Sozialamt der Hansestadt melden. Für das restliche Kreisgebiet ist das Sozialamt der Kreisverwaltung zuständig. Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets werden überwiegend als Sach- bzw. Dienstleistungen gewährt. So kommen sie direkt und zielgenau den Kindern zugute.

6. Ab wann können die Leistungen beantragt werden und gibt es Fristen?

Das Bildungs- und Teilhabepaket wurde zum 1. Januar 2011 eingerichtet. Anträge können ab sofort bei den unten angeführten Ansprechpartnern gestellt werden.

Entsprechende **Antragsvordrucke** sind auch in den Schulen, Samtgemeinde-, Stadt- und Gemeindeverwaltungen erhältlich. Außerdem können Interessierte den Antragsvordruck und einen Vordruck für die Schulbescheinigung der Lernförderung im Internet unter www.lueneburg.de/bildungspaket herunterladen.

7. Wie funktioniert die Abrechnung der Leistungen bzw. Kostenerstattung?

Für die Leistungsabrechnung und Kostenerstattung gibt es unterschiedliche Varianten, wie z. B. Direktzahlungen an die Anbieter oder das Gutscheilverfahren. Nach welchem Verfahren abgerechnet wird, ist von Leistungsart zu Leistungsart unterschiedlich.

Für das Mittagessen werden z. B. Gutscheine ausgegeben, die bei der Schule, der Kindertagesstätte oder dem Mensabetreiber abzugeben sind. Dieser rechnet mit der Stelle ab, die den Gutschein ausgestellt hat.

8. Was müssen Vereine, Verbände, Initiativen oder Gruppen tun, wenn sie sich an der Umsetzung beteiligen möchten?

Schulen, Vereine, Jugendgruppen oder Mensabetreiber können sich, wenn sie beim Bildungs- und Teilhabepaket bedürftigen Kindern und deren Familien helfen möchten oder Fragen zur Abwicklung mit den Gutscheinen, Beiträgen oder Kosten haben, mit den unten aufgeführten Stellen in Verbindung setzen.

9. Wie können sich Kindertagesstätten und Schulen beteiligen?

Auch Schulen und Kitas sollten sich mit dem Landkreis Lüneburg in Verbindung setzen, wenn sie Fragen zum Bildungs- und Teilhabepaket haben. Lehrer und Erzieher spielen beim Bildungspaket eine wichtige Rolle: Sie kennen die Stärken und Schwächen der Kinder besonders gut und können den Eltern Tipps geben, welche Angebote aus dem Bildungspaket für das einzelne Kind sinnvoll sind.

Insbesondere bei der Nachhilfe sind die Schulen gefragt: Erst wenn sie bestätigen, dass ein Kind das Lernziel nicht erreicht, d.h., die Versetzung gefährdet ist, können Eltern Nachhilfe aus dem Bildungspaket beantragen.

10. Wer ist Ansprechpartner für Sie?

Für Fragen rund um das Bildungspaket wenden Sie sich bitte an das

- Bildungs- und Teilhabebüro des Landkreises Lüneburg, Bahnhofstr. 7, 21337 Lüneburg,
Tel.: 04131-6054510/-11 (für Arbeitslosengeldempfänger)
Tel.: 04131-6054512/-13 (für Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger)
Öffnungszeiten: Mo., Mi., Fr. von 8:30 – 11:30 Uhr und nach Vereinbarung.
- Sozialamt beim Bezug von Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
Anträgen oder Fragen richten Sie bitte an die Ihnen bekannte Sachbearbeiterin oder den Ihnen bekannten Sachbearbeiter bei Ihrem zuständigen Sozialamt der Hansestadt oder des Landkreises Lüneburg.